

Geschäftsverzeichnisnr. 3806
Urteil Nr. 119/2006 vom 12. Juli 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 3bis § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, gestellt vom Handelsgericht Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen C. Bastin, dessen Ausfertigung am 10. November 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3bis § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, in der durch das Gesetz vom 4. August 1978 abgeänderten Fassung, der es dem Handelsgericht ermöglicht, ein Berufsverbot während einer Frist von drei bis zehn Jahren zu verhängen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern in Bezug auf den vor das Handelsgericht geladenen Konkurschuldner eine Regelung angewandt wird, die sich von der in Bezug auf einen vor das Korrektionalgericht geladenen Konkurschuldner angewandten Regelung unterscheidet, wobei das Korrektionalgericht aufgrund der Artikel 1 und 1bis desselben königlichen Erlasses Nr. 22 ein Berufsverbot verhängen kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Artikel 1, 1bis und 3bis § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, besagen:

« Artikel 1. Unbeschadet der in den besonderen Bestimmungen festgelegten Verbote kann der Richter, der entweder in Belgien oder in Gebieten, die unter belgischer Aufsicht oder Verwaltung gestanden haben, eine Person, und sei es nur auf Bewährung, als Täter oder Mittäter einer der folgenden Straftaten oder versuchten Straftaten verurteilt:

- a) Geldfälschung;
- b) Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren, Aktien, Obligationen, Zinsscheinen und Inhaberschuldscheinen, die durch die Staatskasse ausgegeben wurden, oder von Inhaberbanknoten, deren Ausgabe durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes genehmigt wurde;
- c) Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Prägestempeln und Marken;
- d) Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden;
- e) Bestechung von Staatsbeamten oder Veruntreuung;

f) Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung oder Vertrauensmissbrauch, Betrug, Hehlerei oder gleich welche andere Handlung in Bezug auf Dinge, die aus einer Straftat stammen, private Korruption;

g) eine der in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, fiktives Inumlaufbringen von Handelspapieren oder Verstoß gegen die Bestimmungen über die Deckung von Schecks oder anderen Titeln zur Barzahlung oder Zahlung auf Sicht bezüglich verfügbarer Gelder;

h) Übertretung der in Artikel 40 §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen vorgesehenen Verbote;

i) Verstoß gegen die Strafbestimmungen in Kapitel XXIV des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, Kapitel XII des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, den Artikeln 133 bis 133*octies* des Erbschaftssteuergesetzbuches, den Artikeln 66 bis 67*octies* des Stempelsteuergesetzbuches, den Artikeln 207 bis 207*octies* des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, den Artikeln 449 bis 453 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, den Artikeln 73 bis 73*octies* des Mehrwertsteuergesetzbuches und den Artikeln 395 bis 398 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur;

j) Verstöße gegen die Artikel 324*bis* und 324*ter* des Strafgesetzbuches;

seine Verurteilung mit dem Verbot verbinden, persönlich oder durch eine Mittelsperson die Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Kommissar oder Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft sowie Funktionen, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für eine dieser Gesellschaften einzugehen, die Funktion als mit der Geschäftsführung einer Niederlassung in Belgien beauftragte Person im Sinne von Artikel 198 § 6 Absatz 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben. Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.

Art. 1*bis*. Wenn der Richter eine Person, und sei es auf Bewährung, als Täter oder Mittäter einer in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten verurteilt, entscheidet er ebenfalls, ob die verurteilte Person selbst oder durch eine Mittelsperson eine kommerzielle Tätigkeit ausüben darf oder nicht.

Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf ».

« Art. 3*bis*. [...]

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen, die es einem nicht rehabilitierten Konkurschuldner verbieten, gewisse Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, kann das Handelsgericht, das den Konkurs ausgesprochen hat, oder wenn dieser im Ausland ausgesprochen wurde, das Handelsgericht Brüssel in dem Fall, wo nachgewiesen ist, dass ein offensichtlicher schwerwiegender Fehler des Konkurschuldners zum Konkurs beigetragen hat, es diesem

Konkursschuldner durch ein mit Gründen versehenes Urteil verbieten, selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche kommerzielle Tätigkeit auszuüben ».

In Paragraph 4 derselben Bestimmung ist präzisiert, dass die Dauer dieses Verbots durch das Gericht bestimmt wird und nicht weniger als drei, aber nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.

B.2.1. Die Personen, auf die sich die Buchstaben a) bis j) von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 beziehen, sind Personen, die Straftaten begangen haben, die durch strafrechtliche Bestimmungen geahndet werden. Mit Ausnahme der Personen, die Straftaten begangen haben, die in den Artikeln 489, 489*bis* und 489*ter* des Strafgesetzbuches erwähnt sind, auf die sich der erste Teil von Buchstabe g) bezieht, stellt der Konkurszustand kein Element dieser Straftaten dar. Es handelt sich also um Personen, die sich in einer wesentlich anderen Lage befinden als die Person, auf die sich Artikel 3*bis* § 2 desselben königlichen Erlasses bezieht. Diese ist ein « nicht rehabilitierter Konkurschuldner », das heißt ein Kaufmann, der gemäß Artikel 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 seine Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt hat und dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt ist, der sich im Konkurs befindet und der einen offensichtlich schwerwiegenden Fehler begangen hat, der jedoch nicht notwendigerweise strafrechtlicher Art ist, aber zu seinem Konkurs beigetragen hat.

B.2.2. Außerdem weist das in diesen beiden Bestimmungen enthaltene Verbot eine unterschiedliche Tragweite auf; der Person im Sinne von Artikel 1 kann das Verbot auferlegt werden, in einer Handelsgesellschaft die in diesem Artikel 1 aufgelisteten Funktionen sowie den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben; der Person im Sinne von Artikel 3*bis* § 2 kann das Verbot auferlegt werden, « selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche kommerzielle Tätigkeit auszuüben ».

B.2.3. Aufgrund dieser Unterschiede bezüglich der Art der begangenen Fehler, der Personen, die sie begangen haben, und der Tragweite des Verbots, das ihnen auferlegt werden kann, sind diese Personen nicht auf sachdienliche Weise miteinander vergleichbar.

B.3.1. Die Personen im Sinne von Artikel 1*bis* sind hingegen vergleichbar mit Personen im Sinne von Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22.

Artikel 1*bis* findet nämlich Anwendung unter anderem auf Personen, die verurteilt wurden, und sei es nur auf Bewährung, als Täter oder Mittäter einer der in den Artikeln 489, 489*bis* und 489*ter* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten. Diese Bestimmungen bestrafen unter anderem « Kaufleute, die sich im Konkurs im Sinne von Artikel 2 des Konkursgesetzes befinden », die insbesondere in der Führung ihres Geschäfts in diesen Artikeln beschriebene Fehler begangen haben.

B.3.2. Diese Personen sind vergleichbar mit den in Artikel 3*bis* § 2 angeführten Personen, da es sich in beiden Fällen um Kaufleute handelt, über die der Konkurs ausgesprochen wurde, die in der Führung ihres Geschäfts Fehler begangen haben und die aus diesem Grund Gegenstand der gleichen Verbotsmaßnahme in Bezug auf gleiche welche kommerzielle Tätigkeit sein können.

B.4. Die Personen im Sinne von Artikel 1*bis* gelangen in den Genuss einer vorteilhafteren Behandlung als die Personen im Sinne von Artikel 3*bis* § 2.

Das vom Strafrichter ausgesprochene Verbot ist nämlich eine Nebenstrafe (Kass. 17. Mai 2005, P.04.1571.N), die insbesondere Gegenstand einer Maßnahme des Aufschubs der Strafvollstreckung sein kann. Darüber hinaus stellt der Hof fest, dass die Dauer des vom Strafrichter verhängten Verbotes im Falle mildernder Umstände geringer als drei Jahre sein kann. Wie der vorlegende Richter hervorhebt, können die Personen im Sinne von Artikel 3*bis* § 2 hingegen nicht in den Genuss irgendeiner Maßnahme zur Milderung des Verbots gelangen.

B.5. Ein solcher Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt, da er dazu führt, dass Konkursschuldner, deren Fehler in der Geschäftsführung als die schwerwiegendsten gelten, da sie Straftaten darstellen, vorteilhafter behandelt werden als Konkursschuldner, die keinen strafrechtlichen Fehler begangen haben.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 « über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die in dieser Bestimmung erwähnten Konkurschuldner nicht in den Genuss einer Maßnahme zur Milderung des Verbots gelangen können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior